

**Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren
(§ 4 Abs. 2 BauGB)**

EINGANG

25. JULI 2022

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen (X)

A. Allgemeine Angaben

Stadt

Ruhland

- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan Nr.
- Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB** „Wohnbebauung an der Ringstraße/Bernsdorfer Straße 20A“ in Ruhland
- vorhabenbezogener Bebauungsplan
- sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am:

29.07.2022

B. Stellungnahme der Behörde

Bezeichnung der Behörde

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Absender: Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Der Landrat
PF 100064
01956 Senftenberg

Datum: 25.07.2022
Telefon:
Fax: 0 35 41 – 8 70 34 10
Bearbeiterin:
GZ: 32/22
<http://www.osl-online.de>
E-Mail: kreisplanung@osl-online.de

Folgende Dezernate bzw. Ämter wurden zum o. g. Vorhaben beteiligt:

Dezernat II, Gesundheit, Jugend und Soziales

- Gesundheitsamt

Dezernat III, Bau, Ordnung und Umwelt

- Amt für Straßenverkehr und Ordnung SG Verkehrswesen
- Amt für Umwelt und Bauaufsicht SG technische Bauaufsicht
SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung
untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde
untere Naturschutzbehörde
untere Wasserbehörde

- keine Einwände
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendungen, Rechtsgrundlagen u. Möglichkeiten der Überwindung):
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Gesundheitsamt

Das Gewerbegebiet „Große Wiesen“ ist nur 150 Meter in östliche Richtung entfernt. Die Aussagen in der Begründung (Seite 17) zu Gewerbeimmissionen und -emissionen erscheinen als nicht ausreichend. Um eindeutig beurteilen zu können, ob gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse garantiert werden können, sind mindestens mit entsprechenden Messungen die schalltechnischen Orientierungswerte an drei verschiedenen Tagen und zu drei verschiedenen Tages bzw. Nachtzeiten zu ermitteln und in der Begründung zu erläutern. Das Landesamt für Umwelt ist ins Planverfahren einzubeziehen um zu klären, ob ggf. ein Lärmschutzgutachten erforderlich ist.

SG Verkehrswesen

Die verkehrsrechtliche Stellungnahme vom 10.01.2022 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

SG technische Bauaufsicht

Die Stellungnahme vom 10.01.2022 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung

Legende

Mit Nr. 8 sind Geh-/Fahr- und Leitungsrechte beschrieben. Die benutzte Abkürzung „LR“ offeriert im Sprachgebrauch Leitungsrechte. Auch in der Begründung geht es nur um Leitungsrecht. Hier sollte eine der Notwendigkeiten entsprechend Konkretisierung stattfinden.

textliche Festsetzungen

1.2

Da eine Überschreitung der zulässigen GRZ nicht ausgeschlossen ist, kann dieser allgemein gültige Satz entfallen. Es wird der Stadt Ruhland jedoch angeraten einen max. Überschreitungswert der GRZ auf Abs. 2, 1. Teilsatz zu beschränken (50% = GRZ 0,6), um den vorhandenen offenen Charakter des Gebietes weiter zu führen.

2.

Garagen und Stellplätze nach § 12 BauNVO gehören nicht zu den Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO. Sollten diese ebenso zulässig sein, kann die Festsetzung gestrichen werden, da im BPL nur anderslautende Festsetzungen zu treffen sind. Auch die Begründung sagt hierzu nichts aus.

3.

Kann gestrichen werden, da er ohne Inhalt ist. Ansonsten wären zu jeglichen Nummern des Abs. 1 Festsetzungen zu treffen, was nicht Sinn dieser Festsetzungsmöglichkeiten ist.

4.

In den privaten Grünflächen wären nach dieser Festsetzung Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO zulässig. Sollte dies nicht gewollt sein ist die Festsetzung entsprechend anzupassen.

5.

Eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB kommt hier so nicht zur Anwendung, da nur Flächen zur Versickerung festgesetzt werden können, welche durch Text ergänzt werden dürfen. Flächenfestsetzungen sind in der Planzeichnung nicht ersichtlich. Es wird der Stadt Ruhland angeraten, einen entsprechenden Bereich in der Planzeichnung festzusetzen. Zu berücksichtigen ist, dass auch Nebenanlagen/ggf. auch Garagen und Stellplätze außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig sind, welche eine Versickerung nicht zulassen würden.

6.

Die Bezeichnung (A1) findet sich nicht in der Planzeichnung wieder und sollte ergänzt werden.

Hinweise

Diese sind direkt unter 10. Nachrichtlichen Übernahme angeordnet. Da es sich um einen separaten Punkt handelt sollte dieser auch eine separate Nummerierung erhalten.

Sollte es sich bei den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auch um Hinweise handeln, sind sie derzeit nicht als solche erkennbar.

Entsprechend der VUB6 sind, wenn möglich für Straßen-, Wege und Stellplätzen versickerungsfähige Beläge zu verwenden. Dies sollte eindeutig in gestalterische Festsetzungen nach § 87 BbgBO übernommen werden. Gleiches betrifft VUB7, den Ausschluss von Stein-, Schotter- und Kiesbeeten. Nur so ist eine Durchsetzung gesichert.

Begründung

Die gesamten Festsetzungen des BPL sind in der Begründung nur nochmals niedergeschrieben. Eine Begründung fehlt weiterhin.

Seite 11

Die 4 zu pflanzenden Bäume entlang der südlichen Grundstücksgrenze sollten auf der Planzeichnung eine Standortfestsetzung erhalten.

Seite 13 Pkt. 9.9

Die hier erläuterten Abstände sind nur durchsetzbar, wenn sie als Festsetzung auf die Planzeichnung übernommen werden. Diese spiegeln sich in der Breite der gekennzeichneten Fläche wieder.

untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWBB)

Seitens des Sachgebietes ergeben sich keine weiteren Hinweise.

untere Naturschutzbehörde (uNB)

textliche Festsetzungen 6 und 7

Die gemäß der Festsetzungen 6 und 7 vorzunehmenden Maßnahmen (Anlegen Zauneidechsen-Quartier sowie Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) sind einzelnen Vorhaben oder Vorhabenträgern zuzuordnen, da sonst die Festsetzung einer Nebenbestimmung in einer zulassenden Entscheidung nicht möglich ist.

Artenschutz

In der Planzeichnung sollten nachfolgende Hinweise zum Artenschutz aufgenommen werden:
Die Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei der Planung und Durchführung von Vorhaben zu beachten. Realisierungen von Vorhaben sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Vögel, Reptilien und andere unter Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG fallende Arten nicht beeinträchtigt werden.

Der Zeitraum für die Beseitigung von Bewuchs gem. § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG (01. Oktober bis 28. Februar) ist zu berücksichtigen. Eine Befreiung ist bei der uNB des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zu beantragen.

Begründung: Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei der Umsetzung des BPL (insbesondere Bauvorhaben) sollte bereits im BPL auf den allgemeinen Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG und besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG hingewiesen werden.

untere Wasserbehörde (uWB)

Seitens der uWB ergeben sich keine Hinweise.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag



König
Amtsleiter

Anlage: - Fundstellen zitierter Rechtsvorschriften
Verteiler: - ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke
- Amt Ruhland
- GL 5
- z. d. A.

Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215)

Verkehrswesen

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3091)
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, S.3)

Bauaufsicht/Kreisplanung

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Neufassung vom 15.11.2018 (GVBl. I Nr. 39) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.02.2021 (GVBl. I Nr. 5)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) in der Fassung vom 09. November 2018 (GVBl. II Nr. 82)
- Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planungsunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 2. Mai 2018 (ABl Nr. 17)

Abfall- und Bodenschutzrecht

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699)
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)
- Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung - SABfEV) vom 8. Januar 2010 (GVBl. II Nr. 1 S. 1)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), ersetzt durch die Verordnung V2129-32-2 vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)

Naturschutzrecht

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28)
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2021 (GVBl. II Nr. 71)

Wasserrecht

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

